

obliegt den Exekutivkomitees der Rayon-(Stadt)-Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Verbannung wird nicht gegenüber Personen angewandt, die bis zur Begehung der Straftat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gegenüber werdenden Müttern sowie Frauen, die für den Unterhalt von Kindern bis zum 8. Lebensjahr zu sorgen haben.

In der Gegenwart wird die Verbannung äußerst selten angewandt (etwa 0,2 Prozent). In der Literatur gibt es Vorschläge, sie aus dem Strafsystem zu streichen.<sup>41</sup>

Die *Ausweisung* besteht in der Entfernung des Verurteilten von seinem ständigen Wohnort und dem Verbot, in bestimmten, im Urteil des Gerichts festgelegten Orten des Landes zu wohnen. Die Dauer der Ausweisung beträgt zwei bis fünf Jahre, sie ist sowohl als Haupt- wie auch als Zusatzstrafe möglich. Der Ausgewiesene hat das Recht, sich außer an den vom Gericht bestimmten Orten (z. B. die Hauptstädte der Unionsrepubliken) im gesamten Territorium der UdSSR frei zu bewegen. Die Ausweisung wird ähnlich wie die Verbannung nicht gegenüber Minderjährigen, werdenden Müttern und Müttern von Kleinkindern angewandt.

Auch die Ausweisung kommt in der Gegenwart nur sehr selten zur Anwendung.

*Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug* ist jene grundlegende Art der Strafe, bei der der Verurteilte nicht von der Gesellschaft isoliert wird, sondern an seinem bisherigen Wohn- und Arbeitsort verbleibt, jedoch in seinen Arbeits- und Vermögensrechten eingeschränkt wird. Diese Einschränkungen bestehen in Abzügen vom Gehalt (Verdienst) von 5—20 Prozent, im Verbot, während der Verwirklichung der Besserungsarbeiten auf eigenen Wunsch zu kündigen oder Urlaub zu nehmen. Die Zeitdauer der Besserungsarbeit wird nicht auf die allgemeine Beschäftigungsdauer angerechnet, die das Recht auf Urlaub, auf Vergünstigung und Lohnzuschläge gibt.

Die Dauer der Besserungsarbeit erstreckt sich von einem Monat bis zu einem Jahr. Entsprechend seinen humanen Zielen läßt das sowjetische Gesetz die Anrechnung der Zeit der Besserungsarbeiten auf die Beschäftigungsdauer unter zwei Bedingungen zu: der Verurteilte arbeitet gewissenhaft und zeigt eine vorbildliche Führung und gesellschaftliche Organisationen befürworten die Anrechnung der Ableistungszeit auf die Beschäftigungsdauer.

Besserungsarbeit kann nicht Militärpersonen auferlegt werden (für sie wird diese Strafart durch den Strafrest ersetzt). Ähnliches gilt für arbeitsunfähige Täter, denen gegenüber die Gerichte Geldstrafe oder öffentlichen Tadel festsetzen.

Die Leitung des Betriebes, in dem der Verurteilte arbeitet, ist verpflichtet, das Kollektiv der Werktätigen vom Urteil des Gerichts über die Anordnung der Besserungsarbeit in Kenntnis zu setzen sowie das Verhalten des Verurteilten und seine Umerziehung zu kontrollieren.

41 Vgl. I. I. Karpez, a. a. O., S. 133 f.; S. A. Schlykow/O. I. Gazicho, „Die Verbannung“, in: Strafe ohne Freiheitsentzug, S. 48.